

Information über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Segeberg (Art. 12 und 13, DSGVO)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Kreisverwaltung Segeberg
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg.
E-Mail: datenschutz@segeberg.de
Telefon: 04551 / 951-281

3. Betroffenen-Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Ihnen steht das Recht zu, sich für eine Beschwerde an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstr. 98 in 21403 Kiel
Tel.:0431/988-1200
Fax:0431/988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Webseite: <https://www.datenschutzzentrum.de/>

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Kreisverwaltung Segeberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

6. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Fachverfahren: KDO Jugendwesen

Verarbeitungstätigkeit: Gewährung und Auszahlung von Unterhaltssichernden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

7. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Unterhaltsvorschussstelle des Kreises Segeberg verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz, insbesondere § 6. *Die Kreisverwaltung Segeberg benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bearbeiten zu können.* Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und ggf. Ihnen zustehende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt werden.

8. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung werden Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben:

- an den antragstellenden Elternteil
- an den Unterhaltspflichtigen
- ggf. an gesetzliche Vertreter/Betreuer der Eltern
- ggf. an Dolmetscher bei Gesprächen mit einem Elternteil, für die eine Übersetzung notwendig ist
- an Gerichte und Vollstreckungsorgane, soweit für die Unterhaltsfestsetzung/-durchsetzung ein gerichtlicher Antrag notwendig wird
- Jobcenter
- Fachdienst Finanzbuchhaltung des Kreises Segeberg
- andere Unterhaltsvorschusskassen
- Standesämter

Falls die Auskunftspflicht nach § 1605 BGB oder die Unterhaltspflicht nach § 1601 BGB nicht erfüllt wird, erfolgt im Rahmen der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, je nach Einzelfall, außerdem eine Erhebung bzw. Weitergabe der Daten bei bzw. an folgende(n) Stellen:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, Insolvenzverwalter, Ausländerbehörden, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

Soweit Sie einen Rechtsanwalt eingeschaltet haben, erfolgt im Rahmen der notwendigen Korrespondenz eine Datenweitergabe an den Rechtsanwalt.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Kreisverwaltung Segeberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, sprich die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, sowie deren Rückholung ggü. dem erstattungsverpflichteten Elternteil, erforderlich ist. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.